

**S**icherheit

**G**esundheitsschutz

**U**mweltschutz

**Systemex Brandschutzsysteme GmbH**

**Kinzigheimer Weg 106**

**D-63450 Hanau**

**Managementhandbuch**

## Erklärung zur betrieblichen Arbeitsschutz- und Umweltschutzorganisation

Sicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz (SGU) sind wichtige Bestandteile der Arbeitsabläufe bei der Systemeex Brandschutzsysteme GmbH. Wir beachten sie bei jeder Entscheidung ebenso wie Produktivität, Qualität und Umweltschutz. Wir achten darauf, dass unsere Mitarbeiter alle Voraussetzungen mitbringen, um die Anforderungen des Arbeitsschutzes zu erfüllen. Dazu gehören die fachlichen Grundlagen des Berufes, handwerkliches Können sowie umfassendes Wissen über die eingesetzten Produkte und Materialien, Verfahren und Werkzeuge.

### Arbeitsschutz

Unsere erklärten Ziele sind die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie der Schutz der Gesundheit der Mitarbeiter und Dritter. Wir setzen uns mit allen Kräften für sichere und gesunde Arbeitsbedingungen in unserem Unternehmen ein, weil jeder Unfall menschliches Leid für die Betroffenen und die Familien bedeutet.

Wir wissen, dass der Ausfall eines Mitarbeiters und Kollegen den Betriebsablauf stören, die Qualität unserer Leistung sowie die Zufriedenheit unserer Kunden beeinträchtigen und den Erfolg des Unternehmens gefährden kann.

Unsere Führungskräfte haben alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheit und Gesundheit unserer Mitarbeiter zu erhalten.

Jeder Mitarbeiter ist verantwortlich für:

- die eigene Sicherheit und Gesundheit.
- das sicherheitsgerechte Durchführen der übertragenen Aufgaben.
- das konsequente Tragen der persönlichen Schutzausrüstung (PSA).
- das Melden von Mängeln, unsicheren Gegebenheiten und Beinahe-Unfällen.

### Umweltschutz

Der Schutz der Umwelt heute und für künftige Generationen ist Aufgabe und Verpflichtung, zu deren Erfüllung alle Mitarbeiter beitragen. Wir sind uns unserer Verantwortung gegenüber unserer Umwelt bewusst. Als fester Bestandteil unserer Unternehmenspolitik ist uns die Einhaltung der umweltrechtlichen Anforderungen selbstverständlich. Wir schützen die natürlichen Ressourcen und verpflichten uns zu kontinuierlicher Messung und Verbesserung unserer Umweltleistung. Dies betrifft alle relevanten Umweltbereiche, insbesondere die Luftqualität, unseren Energieverbrauch und unsere Treibhausgasemissionen.



Christian Hilsdorf  
Geschäftsführer

### Kapitelübersicht

#### **1 Ziele, Aufgaben und Organisation**

- 1.1 Ziele und Aufgaben
- 1.2 Organisation

#### **2 Gremien und Personen**

- 2.1 Der Unternehmer
- 2.2 Der Arbeitsschutzausschuss
- 2.3 Die Fachkraft für Arbeitssicherheit
- 2.4 Der Betriebsarzt
- 2.5 Der Sicherheitsbeauftragte
- 2.6 Der Ersthelfer
- 2.7 Der Arbeitsschutzmanagement-Beauftragte

#### **3 Präventive Maßnahmen**

- 3.1 Betriebliche Gefährdungsbeurteilung
- 3.2 Arbeitsmedizinische Vorsorge
- 3.3 Arbeitsmedizinische Eignung
- 3.4 Einstellungsuntersuchungen
- 3.5 Regelmäßige Unterweisung
- 3.6 Regelmäßige Überprüfung der eigen genutzten Betriebsanlagen, Arbeits- und Hilfsmittel gemäß Betriebssicherheitsverordnung und DGUV Vorschrift 3
- 3.7 Gefahrstoffe
- 3.8 Chemische und biologische Stoffe
- 3.9 Maschinensicherheit
- 3.10 Arbeitsplatz-Ergonomie
- 3.11 Brandschutz
- 3.12 Notfallvorsorge

#### **4 Meldung von Arbeitsunfällen**

- 4.1 Einleitung Sofortmaßnahmen am Unfallort und Benachrichtigung Rettungsdienst
- 4.2 Meldung eines Unfalls innerhalb der Systemex Brandschutzsysteme GmbH
- 4.3 Meldung eines Unfalls bei der Berufsgenossenschaft und den staatlichen Arbeitsschutzbehörden
- 4.4 Unfalluntersuchung
- 4.5 Unfallübergreifende Dokumentation und Auswertung eingeleiteter Maßnahmen
- 4.6 Bewertung der Unfallentwicklung

---

## 1 Ziele, Aufgaben und Organisation

### 1.1 Ziele und Aufgaben

**„Das Verhüten von Unfällen darf nicht als eine Vorschrift des Gesetzes aufgefasst werden, sondern als ein Gebot menschlicher Verpflichtung und wirtschaftlicher Vernunft.“**

Werner von Siemens, 1880

Die Einhaltung der Vorgaben im SGU Managementhandbuch zur Vermeidung von Verletzungen, Erkrankungen, Ausfällen, Betriebsstörungen etc. wird durch die oberste Leitung regelmäßig überwacht. Dazu werden Ist-Daten erfasst und mit den Vorgaben verglichen, Verbesserungen bewertet und in den Prozessabläufen berücksichtigt.

Umweltschutz heißt für uns ressourcenschonender Einsatz von Materialien, sachgerechter Umgang bei der Entsorgung nachweispflichtiger Stoffe und grundsätzlich die Einhaltung der gültigen gesetzlichen Vorschriften.

Alle unten genannten Gremien und Personen, die Funktionen im Rahmen des SGU einnehmen, sind gehalten, die Mitarbeiter auf Verstöße gegen die Schutzvorschriften und Schutzmaßnahmen anzusprechen, Nachlässigkeiten nicht zu dulden und die Sauberkeit und Ordnung auf den Arbeitsstätten durchzusetzen.

Die Mitarbeiter sind durch sie in persönlichen Gesprächen, Informationsveranstaltungen und über Aushänge von den neuesten Entwicklungen zu informieren.

Um das SGU-Bewusstsein gleichermaßen in allen Ebenen zu etablieren, ist das Thema SGU als Tagesordnungspunkt in allen Geschäftsleitungs-, Standortleiter- und Projektsitzungen regelmäßig als fester Tagesordnungspunkt anzusprechen.

### 1.2 Organisation

Für die Durchführung der in diesem Handbuch beschriebenen Maßnahmen sind die mit dem SGU beauftragten Gremien und Personen verantwortlich. Ihre Aufgaben sind untenstehend erläutert (siehe Matrix).

Aufgaben und Verantwortlichkeiten für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz von Systeex

Aufgabe	Arbeitsstelle						
	Geschäftsführung / -leitung	Niederlassungsleiter / Bereichsleiter	Projektleiter	Bauleiter	Mitarbeiter	Fachkraft für Arbeitssicherheit	Betriebsarzt
Grundsatzentscheidungen zur Sicherheitspolitik	D					S	S
Führungsmaßnahmen zur Sicherheit		D	D	D		S	S
Auswahl der leitenden Mitarbeiter	D						
Auswahl der Vorgesetzten		D	D				
Aufsicht und Kontrollen	D	D	D	D		S	S
Maßnahmen zur Sicherheitsorganisation	D	D				S	S
Einrichtungen zur Sicherheit		D	D	D		S	S
Anweisungen zur Sicherheit	D	D	D	D		S	S
Aufsicht und Kontrollen	D	D	D	D		S	S
Durchführung der Maßnahmen zur Sicherheit (Gefährdungsbeurteilung, Unterweisung...)		D	D	D	D	S	S
Motivation zur Sicherheit	D	D	D	D		S	S
Meldungen „nach oben“		D	D	D	D	D	D
Gefahrenabwehr im Einzelfall	D	D	D	D	D	D	D
Arbeitsmedizinische Prüfung und Beratung							D
Arbeitsmedizinische Untersuchungen							D
Meldungen von Gefahren	D	D	D	D	D	D	D
Vorschläge zur Gefahrenabwehr	D	D	D	D	D	D	D
Sicherheitstechnische Prüfung	D	D	D	D		S	
Sicherheitstechnische Kontrollen	D	D	D	D	D	S	
Sicherheitstechnische Beratung						D	

D – Durchführungsverantwortung (verantwortlich dafür, dass die Aufgabe durchgeführt wird)

S – Verantwortung für sicherheitstechnische bzw. arbeitsmedizinische Beratung und Kontrolle

**2 Gremien und Personen**

**2.1 Der Unternehmer**

Allgemeines zum Unternehmer

Die Geschäftsführung der Systeex Brandschutzsysteme GmbH ist für die Arbeitssicherheit im gesamten Unternehmen verantwortlich.

Arbeitssicherheit ist eine Führungsaufgabe für die Vorgesetzten aller Ebenen. Führungskräfte haben eine Vorbildfunktion. Sie leben Arbeitssicherheit vor und tragen die volle Verantwortung für die ihnen zugewiesenen Bereiche. Sicheres und gesundheitsgerechtes Arbeiten ist eine Voraussetzung für den Erfolg des Unternehmens und die Erhaltung der Gesundheit jeden einzelnen Mitarbeiters.

Arbeitssicherheit wird aber auch von jedem einzelnen Mitarbeiter praktiziert. Von der Verantwortung für sein eigenes arbeitsschutzgerechtes Verhalten kann sich keiner befreien.

Geschäftsführung und alle Führungsebenen sowie die Betriebsräte stimmen darin überein, ein Höchstmaß an Sicherheit durch eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zu erreichen.

### Aufgaben des Unternehmers

Die oberste Leitung hat zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufserkrankungen Einrichtungen geschaffen, Maßnahmen durchgeführt und Anordnungen getroffen. Diese entsprechen dem geltenden Arbeitsschutzrecht, dem anerkannten Stand der Technik und der Arbeitsmedizin.

Die Leitung überträgt schriftlich die aus den Unfallverhütungsvorschriften erwachsenden Pflichten auf betriebliche Führungskräfte im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

Um die aus den Pflichten resultierenden Ziele zu erreichen, werden alle neuen Mitarbeiter umgehend sowie alle übrigen Beschäftigten in regelmäßigem Rhythmus (mindestens einmal jährlich) in Fragen der Arbeitssicherheit unterwiesen. Dies gilt auch, soweit sie den Arbeitsplatz betreffen, für den Umgang mit Gefahrstoffen. Die während der Unterweisungen behandelten Themen sowie die einzelnen Teilnehmer werden schriftlich festgehalten.

Die Leitung verpflichtet sich, den Mitarbeitern alle ihren Arbeitsplatz betreffenden und im Zusammenhang mit dem Arbeitsschutz stehenden Vorschriften wie Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Betriebsvereinbarungen und Richtlinien zur Kenntnis zu bringen. Sie setzen sich mit Nachdruck dafür ein, dass diese Vorschriften befolgt werden.

### Pflichten des Unternehmers

Die Leitung bestellt schriftlich folgende Personen:

- Sicherheitsbeauftragte nach den Vorschriften des SGB VII und der DGUV Vorschrift 1. Dies geschieht im Einvernehmen mit dem Betriebsrat. Als Sicherheitsbeauftragte sind Arbeitnehmer zu bestellen, die über ausreichende Sach- oder Betriebskenntnisse verfügen. Die Bereiche der Sicherheitsbeauftragten werden gemeinsam von der örtlichen Fachkraft für Arbeitssicherheit, dem zuständigen Vorgesetzten und dem Betriebsrat entsprechend den örtlichen Gegebenheiten festgelegt. Die Sicherheitsbeauftragten werden durch den Unternehmer zur Durchführung ihrer Aufgaben freigestellt.
- Fachkraft für Arbeitssicherheit gemäß Arbeitssicherheitsgesetz und Unfallverhütungsvorschriften (DGUV Vorschrift 2). Die Bestellung bzw. die Abberufung erfolgt mit Zustimmung des Betriebsrates.
- Betriebsärzte. Die Bestellung bzw. die Abberufung gemäß Arbeitssicherheitsgesetz und Unfallverhütungsvorschriften (DGUV Vorschrift 2) erfolgt mit Zustimmung des Betriebsrates.
- Ersthelfer nach DGUV Vorschrift 1. Auf Baustellen muss mindestens ein Ersthelfer vertreten sein. Das Gleiche gilt, wenn gefährliche Arbeiten ausgeführt werden.

Sicherheitsbegehungen in den Verwaltungen und auf den Baustellen müssen regelmäßig von den verantwortlichen Vorgesetzten durchgeführt und protokolliert werden. An diesen Begehungen sollte folgender Personenkreis teilnehmen:

- der Standortleiter,
- die Fachkraft für Arbeitssicherheit,
- der Betriebsarzt,
- einzelne Sicherheitsbeauftragte für ihren Bereich,

- ein sich speziell mit der Arbeitssicherheit befassender Betriebsrat und
- bei Bedarf die Schwerbehindertenvertretung.

Die Leitung ermöglicht allen Mitarbeitern, die mit Fragen des SGU beauftragt sind, die Teilnahme an SGU-Veranstaltungen und SGU-Schulungen unter Fortzahlung ihres Arbeitsentgelts.

Persönliche Schutzausrüstung (PSA) wird entsprechend dem Bedarf kostenfrei zur Verfügung gestellt.

## 2.2 Der Arbeitsschutzausschuss

### Allgemeines zum Arbeitsschutzausschuss

Nach § 11 Arbeitssicherheitsgesetz beruft der Arbeitgeber einen Arbeitsschutzausschuss.

### Aufgaben des Arbeitsschutzausschusses

Der Arbeitsschutzausschuss ist beratend auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung tätig. Er tritt vierteljährlich zusammen.

Der Arbeitsschutzausschuss hat die Aufgabe, Anliegen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten. Hierdurch hilft er, Entscheidungen vorzubereiten, die vom allgemeinen betrieblichen Sicherheitsinteresse sind wie:

- Koordination aller wichtigen Probleme des innerbetrieblichen Arbeitsschutzes
- Beratung von Empfehlungen für betriebliche Sicherheitsprogramme
- Erörterung von Anregungen für die Verwirklichung betrieblicher Arbeitsschutz-Investitionen
- Erarbeitung von Vorschlägen für die Durchführung betrieblicher Arbeitsschutzmaßnahmen einschließlich deren Erfolgskontrolle
- Beratung von Vorschlägen für die Durchführung betrieblicher Arbeitsschutz-Schwerpunktprogramme, z.B. innerbetrieblicher Transport, Ordnung und Sauberkeit, arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren, persönliche Schutzausrüstung, Sicherheit des Arbeitsweges, Erste Hilfe
- Analyse der Ergebnisse sicherheitstechnischer Kontrollen von Arbeitsverfahren sowie der Einführung neuer Arbeitsverfahren oder neuer Arbeitsstoffe
- Auswertung von Häufigkeit und Schwere des betrieblichen Unfallgeschehens einschließlich arbeitsbedingter Erkrankungen
- Beratung von Vorschlägen für die betriebliche Beteiligung an überbetrieblichen Unfallverhütungsmaßnahmen.

Ein Protokoll der Ausschusssitzung geht an die Teilnehmer und an alle weiteren betroffenen Personen.

### Zusammensetzung des Arbeitsschutzausschusses

Der Arbeitsschutzausschuss setzt sich zusammen aus:

- dem Geschäftsführer, Standortleiter oder einem/ einer von ihm mit den erforderlichen Vollmachten ausgestatteten Beauftragten,
- zwei vom Betriebsrat bestimmten Betriebsratsmitgliedern,
- der Betriebsärztin
- der Fachkraft für Arbeitssicherheit und
- einem Sicherheitsbeauftragten, alternierend nach Niederlassung

Die Gesamtanzahl der Ausschussmitglieder richtet sich nach den betrieblichen Gegebenheiten.

Der als Mitglied in den Arbeitsschutzausschuss benannte Betriebsarzt gehört einem überbetrieblichen arbeitsmedizinischen Dienst an.

### 2.3 Die Fachkraft für Arbeitssicherheit

#### Allgemeines zur Fachkraft für Arbeitssicherheit (Sifa)

Als Fachkraft für Arbeitssicherheit darf bestellt werden, wer die arbeitssicherheitstechnische Fachkunde gemäß § 7 Arbeitssicherheitsgesetz nachweisen kann. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit unterstützt den Arbeitgeber fachkundig in allen Angelegenheiten des Arbeitsschutzes.

Dazu gehört u.a. das Beurteilen, Beraten, Informieren, Organisieren und Motivieren.

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit soll zur Einhaltung oder Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes im Unternehmen beitragen und somit z.B. auch die Forderungen des Qualitätsmanagements erfüllen.

Mit der Bestellung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit ist keine Weisungsbefugnis verknüpft.

#### Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit gemäß § 6 Arbeitssicherheitsgesetz

Zu den Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit gehören:

- die Beratung des Arbeitgebers,
- sicherheitstechnische Überprüfung von Betriebsanlagen und technischen Arbeitsmitteln, insbesondere vor ihrer Einführung,
- die Beobachtung der Durchführung von Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsmaßnahmen,
- die Einwirkung auf das sicherheitsgerechte Verhalten der Beschäftigten.

Die Beratung des Arbeitgebers erfolgt hinsichtlich:

- der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
- der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
- der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
- der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs, der Arbeitsumgebung und in sonstigen Fragen der Ergonomie, der Beurteilung der Arbeitsbedingungen.

Die Überprüfung des Standes des Arbeitsschutzes im Betrieb bedeutet:

- die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen,
- festgestellte Mängel dem Arbeitgeber mitzuteilen,
- Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
- auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten,
- Ursachen von Arbeitsunfällen und Ereignissen zu untersuchen,
- Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und
- dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen vorzuschlagen.



Diese Aufgaben erfolgen in Zusammenarbeit mit den Betriebsärzten und anderen im Unternehmen für Angelegenheiten der technischen Sicherheit, des Gesundheits- und des Umweltschutzes beauftragten Personen.

### Bestellung einer Fachkraft für Arbeitssicherheit

Die Leitung bestellt eine Fachkraft für Arbeitssicherheit in Abhängigkeit von:

- der Betriebsart und den damit verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren,
- der Anzahl und Zusammensetzung der beschäftigten Arbeitnehmer,
- der Betriebsorganisation.

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit ist in ihrer Tätigkeit durch den Arbeitgeber in geeigneter Weise zu unterstützen.

Die Einsatzzeiten richten sich nach betrieblichen Gegebenheiten. Die Berechnung erfolgt aufgrund der von den jeweiligen Berufsgenossenschaften vorgegebenen Mindesteinsatzzeiten.

## 2.4 Der Betriebsarzt

### Allgemeines zum Betriebsarzt

Betriebsärzte beraten und unterstützen den Arbeitgeber fachkundig in allen Angelegenheiten des Arbeits- und Gesundheitsschutzes.

Zu ihren Aufgaben gehören u.a. das Untersuchen, Beurteilen, Beraten, Informieren, Organisieren und Motivieren.

Betriebsärzte sollen zur Einhaltung oder Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes im Unternehmen beitragen und somit z.B. auch die Forderungen des Qualitätsmanagements erfüllen.

Mit der Bestellung zum Betriebsarzt ist keine Weisungsbefugnis verknüpft.

Für den Betriebsarzt gilt grundsätzlich die ärztliche Schweigepflicht Dritten gegenüber!

### Aufgaben des Betriebsarztes gemäß § 3 Arbeitssicherheitsgesetz

Zu den Aufgaben der Betriebsärzte gehören die:

- Beratung des Arbeitgebers in allen Fragen des Gesundheitsschutzes
- Untersuchung der Arbeitnehmer (ArbMedVV)
- Beobachtung der Durchführung von Gesundheitsschutz- und Unfallverhütungsmaßnahmen.

Die Beratung des Arbeitgebers erfolgt hinsichtlich:

- der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen
- der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen
- der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln, arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und sonstigen ergonomischen sowie arbeitshygienischen Fragen (Arbeitsrhythmus, Arbeitszeit, Pausenregelung, Gestaltung der Arbeitsplätze, Arbeitsablauf und Arbeitsumgebung)
- der Organisation der Ersten Hilfe im Betrieb

- Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung Behinderter in den Arbeitsprozess
- der Beurteilung der Arbeitsbedingungen

Die Überprüfung des Standes des Gesundheitsschutzes im Betrieb bedeutet:

- die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen
- festgestellte Mängel dem Arbeitgeber mitzuteilen
- Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken
- auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten
- Ursachen von arbeitsbedingten Erkrankungen zu untersuchen
- Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und
- Maßnahmen zur Verhütung dieser Erkrankungen dem Arbeitgeber vorzuschlagen
- bei der Schulung und Einsatzplanung der Ersthelfer mitzuwirken

Als Betriebsärzte gelten nur Personen, die berechtigt sind, den ärztlichen Beruf auszuüben und die über die erforderliche arbeitsmedizinische Fachkunde verfügen.

Zu arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen sind nur Ärzte oder die Ärztinnen berechtigt, die Bezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder „Betriebsmedizin“ vorweisen können.

Sie arbeiten mit den Fachkräften für Arbeitssicherheit und anderen im Unternehmen für Angelegenheiten der technischen Sicherheit, des Gesundheits- und des Umweltschutzes beauftragten Personen zusammen.

Vorsorgeuntersuchungen zu Tätigkeiten in Tropen, Subtropen und sonstigen Auslandsaufenthalten mit besonderen klimatischen Belastungen und Infektionsgefährdungen dürfen auch Ärzte oder Ärztinnen durchführen, die zur Führung der Zusatzbezeichnung Tropenmedizin berechtigt sind.

Zu den Aufgaben der Betriebsärzte gehört es nicht, Krankmeldungen der Arbeitnehmer auf ihre Berechtigung zu überprüfen! Betriebsärzte unterliegen grundsätzlich der ärztlichen Schweigepflicht.

### Bestellung des Betriebsarztes

Die Leitung hat einen Betriebsarzt für das Unternehmen bestellt in Abhängigkeit von:

- der Betriebsart und den damit verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren
- der Anzahl und Zusammensetzung der beschäftigten Arbeitnehmer
- der Betriebsorganisation

Der Betriebsarzt wird in seiner Tätigkeit durch den Arbeitgeber unterstützt. Dazu gehört beispielsweise die Bereitstellung von geeigneten Räumen für Untersuchungen.

Die Einsatzzeiten richten sich nach betrieblichen Gegebenheiten. Die Berechnung erfolgt aufgrund der von den jeweiligen Berufsgenossenschaften vorgegebenen Mindesteinsatzzeiten.

### 2.5 Der Sicherheitsbeauftragte

#### Allgemeines zum Sicherheitsbeauftragten (§ 22 SGB VII und § 20 DGUV Vorschrift 1)

Die Sicherheitsbeauftragten (SiB) haben den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen. Im Besonderen überzeugen sie sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen und machen auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam.

Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

Die Tätigkeit des Sicherheitsbeauftragten ist ehrenamtlich und nicht mit einer Weisungsbefugnis verbunden.

#### Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten

Der Sicherheitsbeauftragte soll:

- sich von dem sicheren Zustand seines Zuständigkeitsbereiches und von dem sicherheitsgerechten Verhalten der Mitarbeiter überzeugen
- auf Unfallgefahren aufmerksam machen, beraten und aufklären
- aufgrund seiner Beobachtungen und Erfahrungen erkannte Mängel dem Vorgesetzten oder dem von ihm Beauftragten melden und auf deren Beseitigung dringen
- Verbesserungen vorschlagen und auf die Durchführung von Verbesserungsvorschlägen hinwirken
- Hergang und Ursachen bekannt gewordener Unfälle und Ereignisse ermitteln und Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Unfälle anregen
- sich davon überzeugen, ob Einrichtungen und Maßnahmen für Erste Hilfe sichergestellt sind. Dazu gehört auch, dass für die Erste-Hilfe-Leistung ausgebildete Ersthelfer in ausreichender Zahl vorhanden sind
- an sicherheitstechnischen Überprüfungen der Einrichtungen, Beratungsgesprächen und an Unfalluntersuchungen der Aufsichtsperson der BG teilnehmen

#### Bestellung zum Sicherheitsbeauftragten

Sicherheitsbeauftragte sind in allen Betrieben mit regelmäßig mehr als 20 Mitarbeitern schriftlich zu bestellen. Näheres ergibt sich aus der DGUV Vorschrift 1.

Kriterien für die Bestellung der Sicherheitsbeauftragten sind:

- Im Unternehmen bestehende Unfall- und Gesundheitsgefahren
- Räumliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten
- Zeitliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten
- Fachliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten
- Anzahl der Beschäftigten

Der Unternehmer legt bei der Bestellung der Sicherheitsbeauftragten deren Zuständigkeitsbereich fest.

Der Sicherheitsbeauftragte ist mit der Beauftragung auch (alternierendes) Mitglied des Arbeitsschutzausschusses, an dessen Sitzungen er teilnimmt.

### Rahmenbedingungen zur Arbeit des Sicherheitsbeauftragten (gesetzlich/personell)

Folgende Voraussetzungen sind für die Arbeit des Sicherheitsbeauftragten erforderlich:

- Die Mitarbeiter sind über die Aufgaben und die Stellung des (SiB) unterrichtet.
- Der SiB muss sich in seinem Zuständigkeitsbereich ungehindert bewegen können.
- Dem SiB wird die notwendige Zeit und Gelegenheit zur Erfüllung der Aufgaben gegeben.
- Der SiB wird wegen der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt.
- Dem SiB sind die für seine Tätigkeit erforderlichen Informationen zugänglich.
- Der SiB muss von jedem Unfall seines Zuständigkeitsbereiches Kenntnis erhalten.
- Dem SiB wird die Teilnahme an Unfallverhütungs-Seminaren, zu denen die Berufsgenossenschaft einlädt, ermöglicht.

## 2.6 Der Ersthelfer

### Allgemeines zum Ersthelfer

Die Erste-Hilfe-Maßnahmen am Unfallort sind oftmals entscheidend für den späteren Heilverlauf einer Verletzung oder gar für die Rettung eines Mitarbeiters. Deshalb sind in allen Bereichen des Betriebes gut ausgebildete Ersthelfer (§ 26 DGUV Vorschrift 1) erforderlich.

Bei gefährlichen Arbeiten und Tätigkeiten, die in räumlich großer Distanz voneinander ausgeführt werden, sind zusätzliche Ersthelfer einzusetzen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen, auch durch Ersthelfer, können nie eine ärztliche Hilfe ersetzen, sondern nur eine Überbrückung bis zum Eintreffen des Arztes sein. Sie sollten dem Verletzten durch einfache Maßnahmen schnell, sicher und schonend helfen, ihn vor weiterem Schaden bewahren und eine Verschlimmerung seines Zustandes verhindern. Das bedeutet für den Ersthelfer nicht, dass er im Fall einer irrtümlichen Fehlhandlung bei der Hilfeleistung rechtlich belangt werden kann.

Jeder ist verpflichtet, sofern nicht gewichtige Gründe dagegen sprechen, sich als Ersthelfer zur Verfügung zu stellen und sich entsprechend ausbilden zu lassen.

### Aufgaben des Ersthelfers

Ersthelfer haben:

- Erste Hilfe zu leisten, die der Art und Schwere des Unfalles entspricht,
- zu veranlassen, dass der Verletzte weitergehender ärztlicher Behandlung zugeführt wird, z.B. durch Transport mit geeignetem Kraftfahrzeug, Rettungswagen oder
- dafür zu sorgen, dass die Unfallstelle abgesichert wird,
- den Verletzten vor zusätzlichen Gefahren auf der Baustelle, durch den Baubetrieb oder durch den Straßenverkehr zu bewahren.

Jede Erste-Hilfe-Leistung ist im Verbandbuch zu dokumentieren. Verbandbücher werden mindestens 5 Jahre archiviert.

### Unternehmerische Pflichten zur Organisation der Ersten Hilfe

Das Unternehmen darf als Ersthelfer nur Beschäftigte einsetzen, die ihre Ausbildung bei einer berufsgenossenschaftlich anerkannten Stelle für die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe erhalten haben.

Die Ausbildung erfolgt in einem neun Unterrichtseinheiten umfassenden Erste-Hilfe-Tagesseminar mit Herz-Lungen- Wiederbelebung in der „Ein-Helfer-Methode“. Auf eine regelmäßige Ersthelfer-Fortbildung in einem Rhythmus von zwei Jahren ist zu achten.

Eine gut funktionierende innerbetriebliche Rettungsorganisation ist einzurichten.

Nach Art des Unternehmensbereiches ist darauf zu achten, dass zur allgemeinen Ausbildung zum Ersthelfer für eine erforderliche zusätzliche Aus- und Fortbildung gesorgt wird (z.B. Hilfe bei Elektrounfällen und bei Arbeiten in großer Höhe, Umgang mit Rettungsgeschirren und Abseilgeräten).

Geeignetes Verbandmaterial ist in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen (je nach Beschäftigtenzahl Verbandskasten nach DIN 13157 oder 13169).

Die Aufzeichnungen zu den Erste-Hilfe-Leistungen müssen 5 Jahre aufbewahrt werden.

## 2.7 Der Arbeitsschutzmanagement-Beauftragte

### Aufgaben des AMS-Beauftragten:

- Aufbau und Dokumentation eines Arbeitsschutzmanagementsystems, das den gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Anforderungen entspricht.
- Koordination der im Managementhandbuch beschriebenen Aktivitäten, entsprechend mit: Geschäftsführung, Bereichsleiter, Vorgesetzte, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsarzt, Sicherheitsbeauftragte, Betriebsrat.
- Auditplanung und Sicherstellung der regelmäßigen Durchführung von Qualitäts- und Arbeitsschutzaudits.
- Regelmäßige Berichterstattung über die Leistungen der Systeme als Grundlage für Verbesserungen.
- Sicherstellung der Umsetzung der Unternehmenspolitik und Weiterentwicklung der Managementsysteme, einschließlich der Anpassung der Dokumentation.

---

## 3 Präventive Maßnahmen

### 3.1 Betriebliche Gefährdungsbeurteilung

Um Gefährdungen und gesundheitliche Risiken für unsere Mitarbeiter aber auch für andere durch unsere Arbeit betroffenen Personen zu erkennen und abzustellen wird in einzelnen Organisationseinheiten von den Mitarbeitern in regelmäßigen Abständen selbständig eine Arbeitsplatzbesichtigung vorgenommen. Gefährdungen und Belastungen können sich aus der Gestaltung des Arbeitsplatzes ergeben. Die Ursachen lassen sich aus physikalischen, chemischen biologischen und psychologischen Einwirkungen ableiten. Sie ergeben sich aus dem Umgang mit Arbeitsmitteln, aus der Gestaltung von Arbeitsabläufen und der Arbeitszeit und deren Zusammenwirken. Eine unzureichende Qualifikation und unzureichende Unterweisung der Mitarbeiter erhöht dabei die

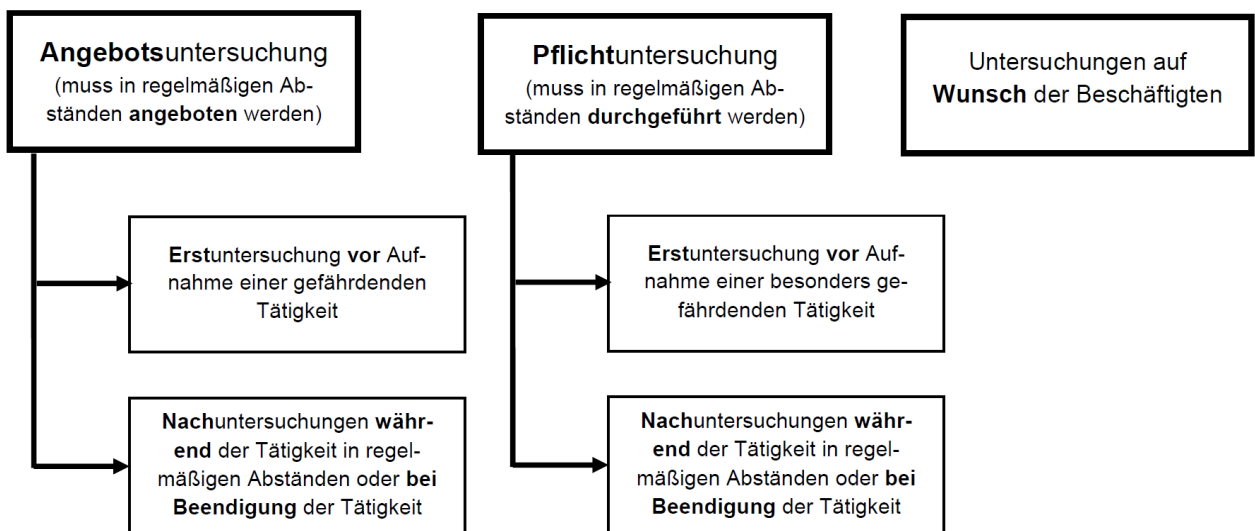
Gefährdung. Die Beurteilungen erfolgen nicht für jeden Arbeitsplatz, sondern innerhalb von Bereichen mit weitgehend identischen Tätigkeiten.

Die Beurteilung der Arbeitsbedingungen obliegt den verantwortlichen Führungskräften. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit und ggf. der Betriebsarzt beraten die Führungskräfte.

Der betriebliche Gefährdungskatalog dient dazu, Belastungen für die Beschäftigten zu erkennen und Maßnahmen zur Abhilfe einzuleiten. Da sich die Anforderungen und das Umfeld ändern können, sind alle Mitarbeiter aufgefordert, Hinweise zur Verbesserung an die Fachkraft für Arbeitssicherheit weiterzuleiten. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Betriebsarzt stellen den Führungskräften den betrieblichen Gefährdungskatalog zur Verfügung.

### 3.2 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Formen der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen gemäß Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV):



Ob und welche Art der Vorsorgeuntersuchung gemäß ArbMedVV infrage kommt, ergibt sich aus dem Anhang der ArbMedVV.

Für alle Vorsorgeuntersuchungen gemäß ArbMedVV gilt: Hält der Arzt oder die Ärztin aus medizinischen Gründen, die ausschließlich in der Person des oder der Beschäftigten liegen, einen Tätigkeitswechsel für erforderlich, so bedarf diese Mitteilung an den Arbeitgeber der Einwilligung des oder der Beschäftigten (§ 6 ArbMedVV).

Zur Überwachung der Termine und Aufbewahrung der ärztlichen Bescheinigungen hat der Arbeitgeber eine Vorsorgekartei zu führen (§ 3 ArbMedVV).

Die arbeitsmedizinische Vorsorge dient in erster Linie dazu, dass die Beschäftigten von einem Arbeitsmediziner individuell über Wechselwirkungen zwischen ihrer Arbeit und ihrer physischen wie psychischen Gesundheit aufgeklärt und beraten werden. Klargestellt wird in der aktuellen Fassung der ArbMedVV, dass es hier nicht um den Nachweis der gesundheitlichen Eignung für berufliche Anforderungen geht, sondern um die rechtzeitige Einleitung von Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der einzelnen Beschäftigten. Die arbeitsmedizinische Vorsorge soll deshalb möglichst nicht zusammen mit Eignungsuntersuchungen stattfinden. Wenn diese Trennung nicht möglich ist,

hat der Arbeitgeber den Arzt zu verpflichten, die unterschiedlichen Ziele der arbeitsmedizinischen Vorsorge und der Eignungsuntersuchung offenzulegen

Nach § 11 Arbeitsschutzgesetz hat der Arbeitgeber dem Beschäftigten eine arbeitsmedizinische Untersuchung zu ermöglichen, sofern der Mitarbeiter einen möglichen Zusammenhang zwischen seiner Tätigkeit und einer Erkrankung vermutet (Wunschuntersuchung).

### 3.3 Arbeitsmedizinische Eignung

Eignungsuntersuchungen werden durch die ArbMedVV nicht geregelt. Hierzu bedarf es arbeitsvertraglicher Regelungen oder entsprechende Betriebsvereinbarungen.

### 3.4 Einstellungsuntersuchungen

Diese Untersuchung soll vor der Einstellung klären, ob ein Bewerber gesundheitlich in der Lage ist, den Anforderungen des Jobs zu entsprechen. Dazu gibt es keine rechtlichen Verordnungen. Meist unterliegen diese Untersuchungen im Rahmen der Arbeitsmedizin vertraglichen Regelungen. Der Arzt soll bei einer Einstellungsuntersuchung klären, ob eine Arbeitsunfähigkeit besteht oder unmittelbar bevorsteht, eine Erkrankung mit potenzieller Gefahr für Dritte besteht, oder ob die Eignung des Bewerbers für die vorgesehene Tätigkeit eingeschränkt ist. Dem Arbeitgeber werden dabei keine Diagnosen, sondern nur das Endergebnis (positiv oder negativ) der Untersuchung nach Vorgabe der Arbeitsmedizin übermittelt.

### 3.5 Regelmäßige Unterweisung

Die Vorgesetzten der Systemeex Brandschutzsysteme GmbH haben die ihnen unterstellten Mitarbeiter/Zeitarbeitskräfte sowie die von ihnen eingesetzten Subunternehmer über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren zu unterweisen.

Die Unterweisung hat vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu erfolgen. Dies gilt auch vor der ersten Beschäftigung an einem neuen Arbeitsplatz / einer neuen Baustelle.

Anzahl und Dauer der Unterweisungen richten sich nach:

- Art der Beschäftigung
- Gefährdung am Arbeitsplatz
- Qualifikation der Beschäftigten

Die Unterweisung umfasst neben der Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten auch die Aspekte der Motivation und der Mitarbeiterführung

Eine Unterweisung kann

- Kenntnisse erweitern,
- Fähigkeiten vermitteln, verstärken, verbessern oder sichern,
- Einstellungen erzeugen, ändern, verstärken oder sichern,
- zu sicherem Verhalten motivieren,
- den Mitarbeitern zeigen, wie sie sich verhalten dürfen oder müssen.

Grundsätzlich hat jeder Vorgesetzte seine Mitarbeiter zu unterweisen. Unterstützung kann dabei die Fachkraft für Arbeitssicherheit leisten, aber sie unterweist nicht anstelle des Vorgesetzten. Es ist nicht ihre Aufgabe, Ersatzhandlungen einzubringen und Führungsdefizite zu schließen.

Die Vorbereitung von Unterweisungen richtet sich vor allem nach den Arbeitsaufgaben und den daraus resultierenden Gefährdungen. Die sich ergebenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln bilden die Unterweisungsinhalte.

Unterweisungen sind so durchzuführen, dass sie für die Beschäftigten leicht verständlich sind.

Für die Unterweisung können verschiedene Methoden angewandt werden:

- Unterweisung in kleinen Gruppen
- Diskussionsrunden, Workshops
- Verwendung von Lehrsystemen (Unterweisungsfolien)
- Einsatz moderner Informations- und Kommunikationsmedien (Filme und Videos).

Unterweisungen sind nachzuweisen. Der Nachweis besteht aus schriftlichen Angaben über Inhalte, Teilnehmer, Zeitpunkt und –dauer der Unterweisung.

Die Unterwiesenen haben mit ihrer Unterschrift die Teilnahme zu bestätigen.

### **3.6 Regelmäßige Überprüfung der eigen genutzten Betriebsanlagen, Arbeits- und Hilfsmittel gemäß Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und DGUV Vorschrift 3**

Anlagen, Arbeits- und Hilfsmittel müssen vor der ersten Inbetriebnahme bzw. vor dem ersten Gebrauch augenscheinlich geprüft werden. Zeitraum, Art und Umfang der nachfolgenden Prüfungen können dabei sehr unterschiedlich sein und richten sich nach der Art der Anlage, Betriebs- oder Hilfsmittel und der sich daraus ergebenden rechtlichen Forderungen.

Viele Anlagen, Arbeits- und Hilfsmittel müssen aber auch bei normalen Betriebs- und Umgebungsbedingungen überwacht bzw. in regelmäßigen Zeitabständen geprüft werden. Die Prüffristen sind dabei so zu bemessen, dass entstehende Mängel, mit denen gerechnet werden muss, rechtzeitig festgestellt werden.

Für die Festlegung der zu prüfenden Anlagen, Arbeits- und Hilfsmittel sowie der Prüffristen sind die Bereichsleiter der Systeex Brandschutzsysteme GmbH verantwortlich. Dabei sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

### **3.7 Gefahrstoffe**

Die gesetzlichen Vorgaben zum Gefahrstoffmanagement werden in der Organisation in Zusammenarbeit der Fachkraft für Arbeitssicherheit mit den jeweiligen Vorgesetzten umgesetzt. Dazu zählt die Pflege der Sicherheitsdatenblätter, die bei Bedarf auf Aktualität überprüft werden und, wenn nötig, die Anpassung der zugeordneten Betriebsanweisungen. Anhand der Betriebsanweisungen werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig unterweisen.

### **3.8 Chemische und biologische Stoffe**

Für Tätigkeiten mit gefährlichen chemischen oder biologischen Stoffen machen die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und die Biostoffverordnung (BioStoffV) diesbezüglich konkrete Vorgaben. Aus diesen Verordnungen werden die Gefährdung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die einzelnen Tätigkeiten beurteilt und entsprechende Schutzmaßnahmen festgelegt. Diese Gefährdungsbeurteilungen werden dokumentiert und bilden die Grundlage für die Betriebsanweisungen, die arbeitsplatz-, arbeitsbereichs- oder tätigkeitsbezogen erstellt werden. Anhand der Betriebsanweisungen werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig unterweisen.



### 3.9 Maschinensicherheit

Für einen sicheren Umgang mit Maschinen und Geräten wird sichergestellt, dass Arbeitsmittel bestimmungsgemäß betrieben werden und Schutzeinrichtungen immer funktionsfähig sind.

### 3.10 Arbeitsplatz-Ergonomie

Wir halten die Vorgaben, die der Gesetzgeber zur Ergonomie am Arbeitsplatz aufstellt, ein, um (langfristigen) Gesundheitsschäden vorzubeugen. Beim Einrichten und Betreiben der Arbeitsstätten ziehen wir ergonomische Erkenntnisse zur Arbeitsplatzgestaltung mit ein.

### 3.11 Brandschutz

Wir überprüfen regelmäßig die rechtlichen Vorgaben in Bezug auf Brandschutz und leiten daraus entsprechende Maßnahmen ab. Feuerlöscher, Fluchtwege und Notausgänge sind an jedem Standort ordnungsgemäß vorhanden, gekennzeichnet und werden regelmäßig überprüft.

### 3.12 Notfallvorsorge

Die Vorsorge von Notfällen bei Arbeitsunfällen wird durch die Ausbildung und Berufung von Ersthelfern und die Bereitstellung von Erste Hilfe Material für eine medizinische Erstversorgung in den einzelnen Unternehmensbereichen gewährleistet. Es erfolgt im ganzen Unternehmen eine Sicherstellung zur risikofreien Nutzung von Flucht- und Rettungswegen und deren ausreichender Beschilderung.

---

## 4 Meldung von Arbeitsunfällen

Es ist unser Ziel, aus Unfällen und Zwischenfällen möglichst viele Erkenntnisse zu ziehen, um eine Wiederholung zu vermeiden. Während die Meldung von Verletzungen und Unfällen für Mitarbeiter verpflichtend ist, ist die Meldung von „Fast-Unfällen“ und unsicheren Situationen freiwillig.

### 4.1 Einleitung Sofortmaßnahmen am Unfallort und Benachrichtigung Rettungsdienst

Sofern es sich um einen Unfall handelt, der ärztliche Hilfe erfordert, ist umgehend der Rettungsdienst (112) zu alarmieren und entsprechende Sofortmaßnahmen am Unfallort einzuleiten.

### 4.2 Meldung eines Unfalls

Alle leichten Verletzungen, die keine ärztliche Hilfe erfordern und keinen Arbeitsausfall zur Folge haben, müssen im Verbandbuch dokumentiert werden. (z. B. Pflasterentnahme aus dem Verbandkasten oder Vergleichbares).

Es haben alle Verletzungen innerhalb von 24 Stunden gemeldet zu werden, die ärztlich versorgt werden müssen, oder die für den Rest des Arbeitstages (oder länger) einen Arbeitsausfall zur Folge haben. Die Meldung hat von der Führungskraft der verunfallten Person durchgeführt zu werden. Sehr schwere und tödliche Unfälle sind unverzüglich telefonisch an die Geschäftsleitung der Systeex Brandschutzsysteme GmbH zu melden:

### 4.3 Meldung eines Unfalls bei der Berufsgenossenschaft und den staatlichen Arbeitsschutzbehörden

Unfälle, die tödlich verlaufen sind oder zu einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Tagen geführt haben, sind bei der Berufsgenossenschaft und der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde zu melden. Bei der Drei-Tage-Frist wird der Unfalltag nicht mitgezählt. Entscheidend ist die Anzahl der Kalendertage der Arbeitsunfähigkeit und nicht wie viele Arbeitstage ausgefallen sind. Das heißt Samstag, Sonn- oder Feiertage sind mitzuzählen, es sei denn, die Arbeitsunfähigkeit ist erst später eingetreten. Die Regelung gilt nicht nur für Unfälle im Betrieb, sondern auch für Unfälle auf Betriebswegen, Dienstreisen oder Wegen von und zur Arbeit.

Bei einer Arbeitnehmerüberlassung muss der Verleiher seiner für ihn zuständigen BG den Unfall des Leiharbeitnehmers melden.

Schwere Unfälle und tödliche Arbeitsunfälle sind der BG umgehend unter der Service-Hotline 0800 999 0080-0 mitzuteilen.

Die Meldung bei der Berufsgenossenschaft und der staatlichen Arbeitsschutzbehörde wird von Personalabteilung binnen 3 Tagen durchgeführt, nachdem sie von dem Unfall Kenntnis erhalten hat.

#### 4.4 Unfalluntersuchung

Es werden alle Unfälle mit und ohne Arbeitsausfall, Beinaheunfälle und unsichere Situationen im Hinblick auf deren Ursachen systematisch erfasst und analysiert. Die Ergebnisse fließen in die Gefährdungsbeurteilung ein und entsprechende Maßnahmen werden abgeleitet. Das Ziel ist die kontinuierliche Senkung der Unfallzahlen und die Stärkung des Sicherheitsbewusstseins.

Die Unfalluntersuchung liegt in der Verantwortung der jeweiligen verantwortlichen Führungskraft, bzw. der zum Unfallzeitpunkt aufsichtführenden Person und der Fachkraft für Arbeitssicherheit. Beide führen die Unfalluntersuchung gemeinsam durch. Es steht ihnen frei, interne oder externe Experten hinzuzuziehen.

Die Unfalluntersuchungsmethode orientiert sich an „Ganzheitliche Unfallanalyse: Leitfaden zur Ermittlung grundlegender Ursachen von Arbeitsunfällen in kleinen und mittleren Unternehmen“, Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), Dortmund/Berlin/Dresden 2013.

#### 4.5 Unfallübergreifende Dokumentation und Auswertung eingeleiteter Maßnahmen

Jeder Arbeitsunfall wird mitsamt identifizierten Ursachen tabellarisch dokumentiert, um Unfallschwerpunkte zu identifizieren und gezielte Maßnahmen samt Wirkungskontrolle zu entwickeln. Die Dokumentation wird erstellt von der Fachkraft für Arbeitssicherheit. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit wertet die Unfallstatistik aus, leitet Präventionsmaßnahmen ab und erstellt entsprechende Beschlussvorlagen für die Geschäftsleitung der Systeex Brandschutzsysteme GmbH.

#### 4.6 Bewertung der Unfallentwicklung

Zur Kontrolle der Einleitung geeigneter Präventionsmaßnahmen samt deren Wirkungskontrolle stellt die Fachkraft für Arbeitssicherheit der Geschäftsleitung der Systeex Brandschutzsysteme GmbH monatlich eine Unfallstatistik mit folgenden Inhalten zusammen:

- Unfall pro Geschäftseinheit
- Ausfalltage
- Ursache
- Maßnahme
- Umsetzung (Status Quo)
- Wirksamkeit der Maßnahme

In den monatlichen Managementreviews diskutiert die Geschäftsführung der Systeex Brandschutzsysteme GmbH diese Unfallstatistik mit den Bereichsleitungen und fasst Beschlüsse zur Unfallprävention.

Aus den erfassten Daten wird die Quote der Häufigkeit der Arbeitsunfälle mit Ausfallzeiten LTIF «Lost Time Injury Frequency» (Meldepflichtige Arbeitsunfälle je 1 Mio. geleisteter Arbeitsstunden, gerechnet mit Arbeitsunfähigkeit ab 1 Kalendertag) für das jeweilige Kalenderjahr errechnet und veröffentlicht. Aus der Entwicklung der LTIF-Quote beschließt die Geschäftsführung zusätzliche präventive Maßnahmen und gibt Ziele für das Folgejahr vor.

Hinweis: Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung stets das männliche, weibliche oder sonstige Geschlecht, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nur die männliche Form steht.